

# **Kindertagesstättenordnung**

AQUA-KITA LANGSEESTRASSE gGmbH

Stand: 03.2026

## **1. Träger und Einrichtung**

Träger der Einrichtung ist die AQUA-KITA Langseestraße gemeinnützige Kindertagesstätten GmbH, Sibeliusstraße 1, 90491 Nürnberg.

Die Einrichtung ist eine integrative Kindertageseinrichtung für Krippe, Kindergarten und Hort. Sie arbeitet partei- und konfessionsunabhängig.

## **2. Kindertagesstättenjahr**

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

## **3. Aufnahme und Datenschutz**

### **3.1 Aufnahme**

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten, Alter des Kindes, Betreuungsbedarf und Anmeldedatum.

Vorrangig werden Kinder aus dem Einzugsgebiet berücksichtigt.

### **3.2 Erforderliche Unterlagen**

Vor Aufnahme sind vorzulegen:

- Kopie des gelben Untersuchungsheftes
- Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- vollständig ausgefüllter Betreuungsvertrag einschließlich Einwilligungserklärungen

Ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Masernnachweis ist eine Betreuung nicht möglich.

### **3.3 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften (SGB VIII, DSGVO, BayDSG) verarbeitet.

Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Einwilligung vorliegt.

Die Daten werden nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

## **4. Eingewöhnung**

Die Eingewöhnung ist ein zentraler Bestandteil der Betreuung und dient dem Aufbau einer stabilen Beziehung zwischen dem Kind und den pädagogischen Fachkräften.

- Die Eingewöhnung erfolgt individuell und in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten
- Die tägliche Betreuungszeit kann in dieser Phase reduziert sein
- Die Dauer richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes

Sollte sich während der Eingewöhnung zeigen, dass eine Betreuung aktuell nicht dem Wohl des Kindes entspricht, wird gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten eine Lösung erarbeitet.

In begründeten Fällen kann die Eingewöhnung einvernehmlich beendet werden.

## **5. Betreuungszeiten**

### **5.1 Öffnungszeiten**

- Krippe Montag bis Freitag, 07:00 – 16:00 Uhr
- Kindergarten: Montag bis Freitag, 07:00 – 17:00 Uhr
- Hort: Montag bis Freitag, 07:00 – 18:00 Uhr

### **5.2 Buchungszeiten**

Die individuellen Buchungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt und orientieren sich am Bedarf der Familie sowie an den gesetzlichen Vorgaben.

Änderungen sind nur schriftlich und in Abstimmung mit der Leitung möglich.

### **5.3 Pünktlichkeit**

Die Betreuung erfolgt ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind pünktlich abzuholen.

## **6. Krankheit und Gesundheitsschutz**

- Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen
- Erkrankungen sind bis spätestens 8:30 Uhr mitzuteilen
- Grundlage ist § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach ansteckenden bzw. meldepflichtigen Krankheiten ist eine ärztliche Gesundheitschreibung erforderlich.

Medikamente dürfen grundsätzlich nicht verabreicht werden.

Ausnahmen sind nur bei medizinischer Notwendigkeit, mit ärztlicher Verordnung und schriftlicher Einwilligung möglich.

## **7. Aufsicht, Abholung und Versicherung**

Während des Aufenthalts sowie auf den direkten Wegen zur und von der Einrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (SGB VII).

Abholberechtigte Personen sind schriftlich zu benennen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen keine anderen Kinder abholen.

Der Träger haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände.

## **8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten ist Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklungsgespräche
- Informations- und Elternabende
- gegenseitiger Austausch bei Fragen oder Problemen

Der Elternbeirat wird jährlich gewählt und wirkt beratend bei organisatorischen und pädagogischen Themen mit.

## **9. Elternbeiträge und Essensgeld**

### **9.1 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den gebuchten Zeiten und den gesetzlichen Vorgaben (BayKiBiG / AVBayKiBiG).

Die aktuellen Sätze sind auf der Homepage veröffentlicht.

Änderungen werden mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt.

### **9.2 Essenspauschale**

Das Mittagessen wird täglich frisch zubereitet.

Das Essensgeld wird als monatliche Pauschale erhoben.

### **9.3 Zahlungsweise**

Beiträge und Essenspauschale werden monatlich im Voraus per Lastschrift eingezogen.

Rücklastschriftgebühren werden weiterberechnet. Änderungen der Kontoverbindung teilen Sie uns zeitnah über das Formular auf der Homepage mit.

### **9.4 Kostenübernahme**

Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt ist auf Antrag möglich.

Für Inhaber des Nürnberg-Passes wird ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt.

Bis zur Bewilligung sind die Beiträge selbst zu entrichten.

Bewilligte Leistungen werden erstattet.

## **10. Schließzeiten**

Die Einrichtung ist an bis zu 30 Werktagen pro Jahr geschlossen, insbesondere:

- 24. Dezember bis 06. Januar
- mehrere Wochen im August (drei Wochen am Stück)
- zusätzliche Teamtage

Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## **11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

### **11.1 Ordentliche Kündigung durch die Erziehungsberechtigten**

Die Kündigung ist schriftlich möglich:

- bis spätestens 31.03.
- mit Wirkung zum 31.08. desselben Jahres

Maßgeblich ist der Eingang beim Träger.

### **11.2 Außerordentliche Kündigung**

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- ein Umzug erfolgt
- die Betreuung unzumutbar wird
- das Wohl des Kindes eine Beendigung erforderlich macht

Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

### **11.3 Kündigung durch den Träger**

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- das Kindeswohl in der Betreuung nicht gewährleistet werden kann
- das Kind andere Kinder oder Mitarbeitende gefährdet
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt
- Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden
- falsche Angaben gemacht wurden
- Bring- und Abholzeiten wiederholt nicht eingehalten werden
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist

## **12. Konzept und Qualitätssicherung**

Die pädagogische Arbeit erfolgt auf Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP).

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.  
Qualitätsentwicklung erfolgt gemäß den Vorgaben des BayKiBiG und der AVBayKiBiG.

### **13. Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Kindertagesstättenordnung (Version 21.03.2026 - Überarbeitet nach BayKiBiG, AVBayKiBiG, SGB VIII, DSGVO und IfSG) für die AQUA-KITA LANGSEESTRASSE, Sibeliusstrasse 1, 90491 Nürnberg ist bis zur Aktualisierung gültig.